

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

A. Problem

Das Gesetz über die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FZusG) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) hat zum Ziel, die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz forstlicher Erzeugnisse in annähernd 700 000 Betrieben und auf über 4 Millionen ha, d. s. rund 60 v. H. der Waldfläche zu fördern. Zahlreiche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründeten Zusammenschlüsse konnten ihre Satzungen bisher nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 27 Abs. 2 anpassen, da insbesondere die steuerrechtliche Gleichstellung mit Betrieben noch nicht erfolgt ist. Dies hat unter anderem zur Folge, daß diese Zusammenschlüsse ab 1. Januar 1973 nicht mehr finanziell gefördert werden können und dadurch in ihrer Fortentwicklung gefährdet sind.

B. Lösung

Die den betroffenen Zusammenschlüssen zur Anpassung ihrer Satzung gewährte dreijährige Frist wird durch dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 1977 verlängert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1973

Wehner und Fraktion

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Bei der Durchführung des am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) hat sich gezeigt, daß zahlreiche unter § 27 Abs. 2 des Gesetzes fallende sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sich den Vorschriften des Gesetzes nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist am 31. Dezember 1972 anpassen konnten, weil insbesondere die bereits in der Gesetzesbegründung erwähnten steuerrechtlichen Voraussetzungen für die wirtschaftlich jeweils günstige Rechtsform noch nicht gegeben sind. Andererseits

ist der Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) — BR-Drucksache 301/72 —, in den das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einer Fristverlängerung in § 37 Abs. 3 von 4 Jahren für die oben bezeichneten Zusammenschlüsse einbezogen wurde, in der 6. Wahlperiode liegengeblieben. Da die Beratung dieses Gesetzentwurfs nach seiner Wiedereinbringung in der 7. Wahlperiode längere Zeit beanspruchen dürfte, ist es notwendig, die Frist nach § 27 Abs. 2 FZusG vorab entsprechend zu verlängern.